

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 GKZ BW

zwischen der Gemeinde Friolzheim als Standortgemeinde

und den Gemeinden Neuhausen im Enzkreis, Tiefenbronn sowie der Stadt Heimsheim

Präambel

Die vier in dieser Vereinbarung genannten Gebietskörperschaften (im Folgenden „die Gemeinden“ genannt) sind sich einig und Willens, die gemäß Lehrplan für die Grundschulen in Baden-Württemberg vorgeschriebene Radfahrausbildung künftig gemeinsam zu organisieren und damit langfristig aufrecht zu erhalten. Dazu bedienen sich die Gemeinden bereits vorhandener oder noch zu schaffender Einrichtungen der Gemeinde Friolzheim als künftiger Standort der Radfahrausbildung. Die Durchführung bleibt auch weiterhin bei der Verkehrswacht Pforzheim / Enzkreis.

§ 1

Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Organisation der gemäß Lehrplan für die Grundschulen in Baden-Württemberg vorgeschriebene Radfahrausbildung.
2. Die Gemeinde Friolzheim stellt dazu den vorhandenen, kommunalen Verkehrsübungsplatz zur Verfügung. Zur Unterbringung der für die unter Absatz 1 genannten Radfahrausbildung nötige Ausrüstung sowie weitere Materialien schafft sie eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit und unterhält diese dauerhaft. Die für die Radfahrausbildung nötige Ausrüstung sowie weitere Materialien werden nach Abstimmung mit der Verkehrswacht Pforzheim / Enzkreis beschafft und ebenfalls dauerhaft unterhalten.
3. Die im Satz 2 genannten Liegenschaften, Unterbringungsmöglichkeiten, Materialien und Ausrüstung werden den Gemeinden zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Finanzierung

1. Gegenstand der Finanzierungsvereinbarung im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind alle im Zusammenhang mit der unter § 1 Satz 2 stehenden Sachkosten für Unterhalt, Reparatur und Neubeschaffung. Bei der Gemeinde Friolzheim anfallende Personalkosten nach Verrechnungssätzen sind ebenfalls Gegenstand dieser Finanzierungsvereinbarung.
2. Die Gemeinden tragen alle anfallenden Kosten zu gleichen Teilen. Nutzungsgebühren fallen keine an. Die Gemeinde Friolzheim als Standortgemeinde fordert die Kostenanteile der weiteren Gemeinden einmal jährlich jeweils zum 31.12. im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres an. Erstmals werden die Kostenanteile zum 31.12.2024 im 1. Quartal 2025 angefordert, um die entstehenden Anschaffungskosten für die nötige Ausrüstung, weitere Materialien sowie die Unterbringungsmöglichkeit und deren Baunebenkosten auszugleichen.

§ 3 Durchführung der Radfahrausbildung

Die Einteilung der Radfahrausbildung für die Gemeinden wird vom Referat Verkehrsprävention des Polizeipräsidiums Pforzheim in Abstimmung mit den Grundschulen der Gemeinden vorgenommen.

§ 4 Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2025, spätestens jedoch zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jeder Gemeinde spätestens zum 31.12. eines Kalenderjahres zum übernächsten Schuljahresende durch eingeschriebenen Brief ordentlich gekündigt werden.

§ 5 Sonstiges

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung durch das Landratsamt Enzkreis als Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Änderungen oder die Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch das Landratsamt Enzkreis als Rechtsaufsichtsbehörde.
3. Alle Änderungen und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
4. Im Falle der Kündigung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbleiben die unter § 1 Absatz 2 beschriebene, nötige Ausrüstung, die weiteren Materialien sowie die dafür geschaffene Unterbringungsmöglichkeit bei der Gemeinde Frielzheim, um die gemäß Lehrplan für die Grundschulen in Baden-Württemberg vorgeschriebene Radfahrausbildung fortführen zu können.

Für die Gemeinde Frielzheim (Datum, Unterschrift)

08-07-24



Für die Stadt Helmsheim (Datum, Unterschrift)

08.07.24



Für die Gemeinde Neuhausen im Enzkreis (Datum, Unterschrift)

08.07.24



Für die Gemeinde Tiefenbronn (Datum, Unterschrift)

08.07.24



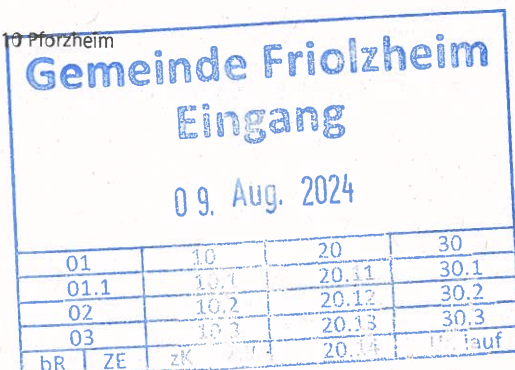


Enzkreis

Landratsamt

Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim

Gemeinde Friolzheim
Herrn Bürgermeister
Michael Reiß
Rathausstr. 7
71292 Friolzheim



**KOMMUNAL- UND
PRÜFUNGSAMT**

Frau Mayer
Zimmer-Nr.: A 112
Telefon: 07231 308-9385
Telefax: 07231 308-1664
E-Mail: christine.mayer
@enzkreis.de

AZ: 01/030.35
Akten-Nr.: 0000002920
GZ: 27863/2024

02.08.2024

nachrichtlich:

Gemeinde Tiefenbronn
Herrn Bürgermeister
Frank Spottek
Gemmingenstraße 1
75233 Tiefenbronn

Gemeinde Neuhausen
Frau Bürgermeisterin
Dr. Sabine Wagner
Pforzheimer Straße 20
75242 Neuhausen

Stadt Heimsheim
Herrn Bürgermeister
Jürgen Troll
Schlosshof 5
71296 Heimsheim

Vorlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Radfahrausbildung zwischen der Gemeinde Friolzheim als Standortgemeinde und den Gemeinden Neuhausen, Tiefenbronn sowie der Stadt Heimsheim
hier: Gesetzmäßigkeitsbestätigung nach § 25 GKZ

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reiß,

Sie haben am 08.07.2024 gemeinsam mit den Gemeinden Neuhausen und Tiefenbronn sowie der Stadt Heimsheim eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Radfahrausbildung geschlossen. Per E-Mail vom 08.07.2024 haben Sie uns gem. § 25 Abs. 5 iVm § 28 Abs. 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) diesen Beschluss vorgelegt.

Hausanschrift:
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
Telefon: 0 72 31 308-0
Telefax: 0 72 31 308-9417
Internet: www.enzkreis.de
E-Mail: landratsamt@enzkreis.de

mit ÖPNV erreichbar:
Hauptbahnhof
Zentraler Omnibusbahnhof

Behindertenparkplätze
an der Güterstraße

telefonische Erreichbarkeit:
Montag-Donnerstag
8:00-12:30, 13:30-15:30 Uhr
Freitag 8:00-12:00 Uhr
Sprechzeiten nach Vereinbarung und
Dienstag 8:00-12:30, 13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 8:00-14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Pforzheim Calw:
IBAN DE48666500850000803367
BIC PZHSDE66
Volksbank pur:
IBAN DE4466190000029786658
BIC GENODE61KA1



Nach Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestätigen wir deren Gesetzmäßigkeit und erteilen die Genehmigung gem. § 25 Abs. 5 GKZ.

Bitte beachten Sie die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung gem. § 25 Abs. 6 GKZ.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung der Vereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Weintraub